

Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtrat
- § 2 Stadtratsausschüsse
- § 3 Pfleger/-innen
- § 4 Distriktvorsteher/-innen, Ortssprecher/-innen
- § 5 Entschädigung, Ersatz von Sachschäden
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Stadtwappen, Stadtfarben, Amtszeichen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Stadtrat**

Der Stadtrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister,
- b) 44 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister/-innen eingeschlossen sind,
- c) ggf. den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2**Stadtratsausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet zur Bearbeitung von Fachthemen Ausschüsse. Diese werden vorberatend oder beschließend tätig.

(2) Der Stadtrat bestellt ständige Ausschüsse in folgender Stärke:

1. Ältestenausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
2. Bauausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
3. Haupt- und Finanzausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
4. Kulturausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
5. Personalausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
6. Sozialausschuss	(10 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
7. Steuerausschuss	(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
8. Umweltausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
9. Verkehrsausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
10. Konzessionsvergabeausschuss	(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
11. Rechnungsprüfungsausschuss	(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)

(3) Den Ausschüssen nach Abs. 2 Nr. 1 mit 11 gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gem. Abs. 2 der Oberbürgermeister oder ihre allgemeine Stellvertreterin/ihr allgemeiner Stellvertreter als Vorsitzende/-r an.

Abweichend von Satz 1 führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(4) Die Ausschüsse des Abs. 2 Nr. 1 mit 10 haben vorberatende und beschließende Befugnis, der Ausschuss nach Abs. 2 Nr. 11 ist ein Ausschuss besonderer Art.

(5) Der Stadtrat kann weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bestellen, denen jeweils der Oberbürgermeister oder ihre allgemeine Stellvertreterin/ihr allgemeiner Stellvertreter und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, deren Zahl der Stadtrat festgesetzt hat, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(6) Neben den in Abs. 2 genannten Ausschüssen bestehen Ausschüsse nach Sondervorschriften

§ 3

Pfleger/-innen

(1) Der Stadtrat bestellt aus den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Pfleger/-innen für folgende städtische Einrichtungen:

1. Kultur
2. Altenheim Lisztstraße
3. Stadtförsterei, Stadtgartenamt, Friedhofswesen
4. Tourismus und Stadtmarketing
5. Feuerwehr und Katastrophenschutz
6. Entsorgungsbetriebe (Bauhof, Kanalisation etc.)
7. Altstadtschule (Mittelschule)
8. Graserschule (Grundschule)
9. Grundschule Herzoghöhe
10. Jean-Paul-Schule (Grundschule)
11. Grundschule Laineck
12. Grundschule Lerchenbühl
13. Luitpoldschule (Grundschule)
14. Grundschule Meyernberg
15. a) Grundschule St.-Georgen
b) Mittelschule St.-Georgen
16. Grundschule St. Johannis
17. Albert-Schweitzer-Schule (Mittelschule mit M-Klassen; Ganztagschule)
18. Staatliche Berufsschule I
19. Staatliche Berufsschule II
20. Staatliche Fachoberschule und Staatliche Berufsoberschule
21. Alexander-von-Humboldt-Realschule
22. Gymnasium Christian-Ernestinum
23. Graf-Münster-Gymnasium
24. Richard-Wagner-Gymnasium
25. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
26. Volkshochschule
27. Städtische Musikschule
28. Wirtschaftsschule
29. Flugplatz
30. Sport
31. Jugend
32. Städtische Kindertageseinrichtungen

33. Kleingartenwesen

Nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 49 GO dürfen nur solche Personen zu Pflegerinnen/Pflegern bestellt werden, bei denen eine Interessenkollision zu dem Pflgerschaftsbereich ausgeschlossen ist.

§ 4**Distriktsvorsteher/-innen, Ortssprecher/-innen**

(1) Das Stadtgebiet ist in Distrikte eingeteilt. Für jeden Distrikt wird auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen ein/-e Distriktsvorsteher/-in bestellt. Hierfür werden die Distrikte nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens verteilt. Die/Der Distriktsvorsteher/-in muss in ihrem/seinem Distrikt wohnen. Sie/Er erhält eine Entschädigung, welche durch Beschluss festgelegt wird.

(2) Die Amtszeit der Distriktsvorsteher/-innen ist im Grundsatz an die Wahlzeit des Stadtrates gebunden. Sie beginnt mit ihrer Berufung und endet am 30. September eines Jahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Eine Abberufung aus wichtigem Grund (Art. 19 GO) ist jederzeit möglich. Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt ist zulässig.

(3) Soweit die Wahl von Ortssprecherinnen/Ortssprechern nach Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht erfolgt, übt die zuständige Distriktsvorsteherin/der zuständige Distriktsvorsteher insoweit auch die Aufgaben der Ortssprecherin/des Ortssprechers aus. Art. 60 a der Gemeindeordnung bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Rechte der Ortssprecherin/des Ortssprechers (Art. 60 a Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf die örtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteiles beschränkt.

Soweit örtliche Angelegenheiten des Stadtteiles behandelt werden, gilt bei Sitzungsteilnahme für die Entschädigung der Ortssprecherin/des Ortssprechers § 5 Abs. 5 der Gemeindefassung entsprechend.

§ 5**Entschädigung, Ersatz von Sachschäden**

(1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist. Für den Fall einer vollen Vertretung im Amt des Oberbürgermeisters durch die 2. Bürgermeisterin/den 2. Bürgermeister oder die 3. Bürgermeisterin/ den 3. Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung von 59,-- EURO täglich gewährt. Für den Fall einer vollen Vertretung im Amt des Oberbürgermeisters von mehr als vier Wochen behält sich der Stadtrat eine Sonderregelung für den Einzelfall vor.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v.H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;
- b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. der jeweiligen Aufwandsentschädigungspauschale für jede wahrgenommene Sitzung, aufgerundet auf volle EURO. Hierzu zählen die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Kommissionen, des gemeinsamen Regionalausschusses zwischen Stadt und Landkreis Bayreuth und bis zu zwei Fraktionssitzungen monatlich gegen Nachweis.

Die Gewährung des Sitzungsgeldes setzt eine Anwesenheit von mindestens 15 Minuten nach Sitzungsbeginn bis mindestens 15 Minuten vor Sitzungsende voraus.

- c) Darüber hinaus erhalten

die weiteren Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters, soweit sie Fraktionsvorsitzende sind, eine Aufwandsentschädigung für den Fall einer vollen Vertretung im Amt des Oberbürgermeisters in Höhe von 59,-- EURO pro Tag und

die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von

338,-- EURO bei bis zu fünf Fraktionsmitgliedern,

394,-- EURO bei sechs bis zehn Fraktionsmitgliedern,

451,-- EURO bei elf bis 19 Fraktionsmitgliedern,

563,-- EURO bei 20 und mehr Fraktionsmitgliedern.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Pauschalentschädigung der weiteren Bürgermeisterstellvertreter/-innen und der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist.

- d) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostentstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
- e) außerdem, soweit sie abhängig Beschäftigte sind, Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung sowie für bis zu fünf Fraktionssitzungen je Kalenderjahr;
- f) bei Bestellung zur städtischen Sitzwahrnehmung in Aufsichtsgremien externer Gesellschaften, die keine eigene Entschädigungsregelung haben, ein Sitzungsgeld gem. Buchstabe b) und eine Aufwandsentschädigung in der vom Stadtrat jeweils für die städtisch getragenen Gesellschaften mbH festgelegten Höhe;
- g) als Sachpreisrichter/-in bei städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerben für die Teilnahme an Preisrichtervorbesprechungen, Kolloquiums- und Preisgerichtssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in 4facher Höhe des Sitzungsgeldes gem. Buchstabe b).

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1, 2 a) und 2 c) wird bei Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderung weitergewährt. Der Stadtrat kann die Entschädigung

bei länger als sechs Monate dauernder Verhinderung kürzen oder ganz wegfallen lassen.

(4) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/-innen in den Stadtratsausschüssen zu § 2 Abs. 6 mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Beamtinnen/ Beamten und tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 2 b in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(5) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/-innen erhalten für vorher genehmigte auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung wie die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates.

(6) Erleiden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/-innen in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden, so erhalten sie eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadenersatz bei Gemeindebediensteten.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu sechs Jahren wählen.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Stadtrates erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Bekanntmachungsart vorschreiben, je nach Wichtigkeit, beteiligtem Personenkreis und Eilbedürftigkeit:

- a) durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth oder
- b) durch Anheften an die Amtstafel im Neuen Rathaus in Bayreuth, Luitpoldplatz 13, oder
- c) durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien oder
- d) durch Veröffentlichung im Internetangebot der Stadt Bayreuth

(2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Bekanntmachungen auch durch Ausrufen oder Lautsprecherdurchsage in der Stadt oder durch Rundfunk zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die im Einzelfall zu wählende Form der Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 8**Stadtwappen, Stadtfarben, Amtszeichen**

Die Stadt Bayreuth führt ein Stadtwappen. Das Stadtwappen besteht aus zwei über Eck gestellten Feldern in Gold mit je einem schwarzen Löwen und zwei ebenfalls über Eck gestellten, quadriert schwarz-weißen Feldern. Die beiden Felder in Gold sind durch einen in rot-weiße Felder geteilten Rahmen eingefasst. Über die zwei Löwenfelder geht ein weißer, über die zwei schwarz-weißen Felder ein schwarzer Reuthaken. Über dem Wappen befindet sich ein Helm mit zwei gekreuzten Hörnern in weißer und roter Farbe, dazwischen ein schwarzer Löwe mit goldener Krone, auf einem Hutstulp stehend. Die Helmdecke ist rot-weiß im Wechsel.

§ 9**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung der Stadt Bayreuth vom 26. September 2018, zuletzt geändert am 27. November 2019, außer Kraft.

Bayreuth, den 13. Mai 2020 / 29. September 2021

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 09 vom 26.06.2020
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 08.10.2021
